

**Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Basthorst
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. 2008, Seite 310), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. 2007, Seite 362) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBL. 1991, Seite 257) zuletzt geändert durch Artikel 85 der VO vom 12.10.2005 (GVOBL 2005 Seite 487) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst vom 23.09.2008 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Basthorst betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Schmutzwassers gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.09.2008 eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde Basthorst erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss.
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).
 - c) Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter Grenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße, ohne Revisionsschacht auf dem Vorderliegergrundstück.
- (4) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde Basthorst ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

II. Abschnitt

Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde Basthorst erhebt soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses, Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde Basthorst zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 25% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und dessen Grundstücksflächen teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 Meter dazu verlaufende Parallele,
- e) bei Grundstücken, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes,
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, bei industriell genutzten Grundstücken die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ebenfalls die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe i) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt **1,33 Euro** je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 8

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde Basthorst auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde Basthorst die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Schmutzwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Bereitstellung bzw. Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird, bei an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücken, nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die nötige Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit der Nenndurchflussmenge von
- | | |
|--------|-------------------------|
| 1,5 QN | 5,40 Euro/ Jahr |
| 2,5 QN | 9,00 Euro/ Jahr |
| 6,0 QN | 21,60 Euro/ Jahr |

§ 13 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- Sie beträgt **0,64 Euro** je cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Gemeinde Basthorst kann den Gebührenpflichtigen auffordern, seinen Wasserzähler oder seine Abwassermesseinrichtung binnen einer in der Aufforderung zu bestimmenden Frist selbst abzulesen und den abgelesenen Wert mitzuteilen. Kommt ein Gebührenpflichtiger der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde Basthorst, insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes geschätzt. Entsprechendes gilt, wenn ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Basthorst für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde Basthorst auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde Basthorst einzureichen. Für den Nach-

weis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde Basthorst kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück gleich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Basthorst entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Die Verbrauchsgebühr entsteht, sobald der Einrichtung vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist die Zeit vom 1.10. – 30.09.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 2, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Frischwasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist. Dem Erhebungszeitraum ist die sich mit ihm überwiegend deckende Ableseperiode zuzurechnen.

§ 17 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Basthorst Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des vorherigen Erhebungszeitraumes oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (2) Vorausleistungen werden jeweils vierteljährlich zum 15.11, 15.02, 15.05 und 15.08 mit jeweils einem ¼ des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 erhoben.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird den Abschlagszahlungen diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Basthorst auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde Basthorst den Verbrauch schätzen.

§ 18

Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistungen werden ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und werden zu den in § 17 Absatz 2 genannten Zeitpunkten fällig. Die Schmutzwassergebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben und zusammen mit privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Basthorst jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Basthorst sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Basthorst schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde Basthorst dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 20

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Basthorst bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde Basthorst zulässig. Die Gemeinde Basthorst darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Basthorst ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Er ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde Basthorst ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 13 Abs. 4 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung zum 01.10.2008 in Kraft.
- (2) Die Abgabensatzung vom 19.09.2001 tritt außer Kraft.

Basthorst, den 23.09.2008

Gemeinde Basthorst
Der Bürgermeister


Zernig

